



Rat der
Europäischen Union

190696/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/06/24

Brüssel, den 29. Mai 2024
(OR. en)

10093/24
PV CONS 24
ECOFIN 595

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

14. Mai 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9431/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9509/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9510/24

Justiz und Inneres

1. Eurodac-Verordnung

①C

9020/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 15/24
ASILE

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Maltas, der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben c, d, e und g, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. **Asylverfahrensverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

①C 9024/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 16/24
ASILE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmennthaltung Maltas, der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

①C 9025/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 17/24
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmennthaltung der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

4. **Neuansiedlungsverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

①C 9027/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 18/24
ASILE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmennthaltung der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d und g AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

5.	Verordnung über Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i> vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt	①C	9028/24 + ADD 1 REV 1 PE-CONS 19/24 JAI
----	--	-----------	--

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Österreichs, Polens, der Slowakei und Ungarns und bei Stimmabstimmung der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben d und e AEUV) Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

6.	Screening-Verordnung <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i> vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt	①C	9029/24 + ADD 1 REV 1 PE-CONS 20/24 FRONT
----	---	-----------	--

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmabstimmung der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

7.	Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i> vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt	①C	9030/24 + ADD 1 REV 1 PE-CONS 21/24 ASILE
----	---	-----------	--

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens, der Slowakei und Ungarns und bei Stimmabstimmung Maltas, Österreichs und der Tschechischen Republik angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a, b und c AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

- 8. Screening-Verordnung – Änderungen aus Gründen der Kohärenz** [1|C] 9031/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 22/24
FRONT
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen
(Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.
- 9. Richtlinie über Aufnahmebedingungen** [1|C] 9021/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 69/23
ASILE
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Österreichs, Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen
(Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.
- 10. Anerkennungsverordnung** [1|C] 9022/24
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 70/23
ASILE
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Polens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Österreichs, der Slowakei und der Tschechischen Republik angenommen
(Rechtsgrundlage: Artikel 78 Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (FASTER)
Allgemeine Ausrichtung

[SIC] 9786/24
9787/24

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung über den in Dokument 9925/24 enthaltenen Richtlinienentwurf. Das Verfahren für einen Beschluss des Rates zur erneuten Anhörung des Europäischen Parlaments wird vom Generalsekretariat des Rates so bald wie möglich eingeleitet.

4. Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

- a) Richtlinie über Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
Allgemeine Ausrichtung
- b) Verordnung in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
(Rechtsgrundlage: Artikel 113 EUV)
Politische Einigung

[SIC] 9680/24
9681/24

9683/24

Der Rat führte einen Gedankenaustausch, um eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter und eine politische Einigung über die Verordnung in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu erzielen.

5. Sonstiges

- Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes

8151/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den aktuellen Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen für den Bereich Finanzdienstleistungen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“
Durchführungsverordnung in Bezug auf die
Informationsanforderungen für bestimmte
Mehrwertsteuerregelungen (Rechtsgrundlage: Richtlinie
2006/112/EG)
Politische Einigung

[P] [C]

9684/24

Der Rat führte in öffentlicher Sitzung einen Gedankenaustausch, um eine politische Einigung über den Entwurf einer Durchführungsverordnung in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen zu erzielen.

7. Wirtschaftliche Erholung in Europa
- a) Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
Sachstand
 - b) Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität
(Rechtsgrundlage: Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241)
Annahme
8. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
9. Schlussfolgerungen zu den Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen infolge der Bevölkerungsalterung
Billigung
10. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 am 17./18. April 2024 und die Frühjahrstagungen des IWF
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
11. Schlussfolgerungen zu Finanzkompetenz
Billigung

[C] 9303/24 + ADD 1
9399/24 + ADD 1

9159/24

9373/24

9529/24

12. Sonstiges

Bündnis von Finanzministern für Klimaschutz
Informationen des Vorsitzes und der Niederlande

9594/24

-
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 - P Öffentliche Beratung (Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)
 - C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 9510/24

Zu A-Punkt 1:

Eurodac-Verordnung
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Im Einklang mit unserem konsequenten Standpunkt kann Ungarn die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, nicht unterstützen und stimmt der Einführung von Verrechnungen der Verantwortlichkeiten als verbindlichem Element des Solidaritätsrahmens daher nicht zu. Die im Jahr 2015 angenommenen Beschlüsse des Rates haben bereits bewiesen, dass ein Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, unsere Asylsysteme nicht entlasten wird, sondern im Gegenteil die Zahl der Ankünfte erhöht.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Eurodac-Verordnung zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.“

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrspolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 2: *Asylverfahrensverordnung
Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.“

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Asylverfahrensverordnung zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der gerechten Aufteilung der Verantwortung zwischen allen Mitgliedstaaten und der effektiven Solidarität mit den bedürftigen Mitgliedstaaten.“

Malta möchte in dieser Hinsicht zwar dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission für die im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament unternommenen Anstrengungen danken, ist jedoch der Ansicht, dass die endgültigen Texte der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung immer noch kein ausgewogenes Gleichgewicht bieten.

Wie bereits im Juni 2023 festgestellt, ist Malta als kleiner Inselmitgliedstaat mit besonderen Schwachstellen bereits durch den derzeitigen Besitzstand erheblichen Belastungen ausgesetzt. Die in der Reform festgelegten Elemente werden weitere Verantwortlichkeiten mit sich bringen, während der Solidaritätsmechanismus, auch wenn er dauerhaft und verbindlich ist, flexibel bleibt und nicht die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass der ermittelte Bedarf in vollem Umfang gedeckt wird.

Malta enthält sich daher bei der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung der Stimme.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.“

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrspolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.“

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Verordnungen jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Verordnung zur Festlegung des Rückführungsverfahrens an der Grenze zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.“

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 4: **Neuansiedlungsverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

- „1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.
2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.
3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.
4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern. Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 5: **Verordnung über Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.“

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen begrüßt den über das Migrations- und Asylpaket erzielten Kompromiss, der zu einem wirksameren Asyl- und Migrationsmanagement in der EU beitragen wird. Litauen betont ferner, wie wichtig es ist, entschlossene und wirksame Reaktionsmaßnahmen der EU in Bezug auf die Instrumentalisierung von Migrantinnen und Migranten durch feindselige Regime an unseren Außengrenzen zu gewährleisten.“

Wir sind jedoch der Ansicht, dass die in der Krisenverordnung festgelegten Reaktionsmaßnahmen noch ehrgeiziger und entschlossener hätten sein können. In diesem Zusammenhang bedauern wir, dass bestimmte Aspekte des Mandats des Rates zur Krisenverordnung, insbesondere die Bestimmungen über die Höchstdauer des Verfahrens an der Grenze im Falle einer Instrumentalisierung, nicht beibehalten wurden.

Im Geiste des Kompromisses hat Litauen beschlossen, für die Krisenverordnung zu stimmen; allerdings fordern wir die EU auf, das Phänomen der Instrumentalisierung weiterhin genau zu beobachten und weitere Lösungen zu erarbeiten, um diese zu verhindern und noch wirksamer darauf zu reagieren.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Im Einklang mit unserem konsequenten Standpunkt kann Ungarn die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, nicht unterstützen und stimmt der Einführung von Verrechnungen der Verantwortlichkeiten als verbindlichem Element des Solidaritätsrahmens daher nicht zu. Die im Jahr 2015 angenommenen Beschlüsse des Rates haben bereits bewiesen, dass ein Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, unsere Asylsysteme nicht entlasten wird, sondern im Gegenteil die Zahl der Ankünfte erhöht.

Ungarn ist davon überzeugt, dass der Kompromissvorschlag zur Krisenverordnung keine tragfähige Lösung für den Umgang mit Migrationskrisen oder der Instrumentalisierung bieten würde, unter anderem weil er darauf abzielt, Krisensituationen in erster Linie durch Solidarität zu lösen, und de facto und de jure eine obligatorische Umsiedlung ermöglicht, was wiederum nur zu einer exponentiellen Zunahme der Migrationsströme führen würde und somit die Krisen verschärfen und den Solidaritätsbedarf erhöhen würde.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (Krisenverordnung) zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 6: **Screening-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Screening-Verordnung zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.“

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die in der Screening-Verordnung festgelegten Modalitäten für die Durchführung von vorläufigen Gesundheitskontrollen fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Eine Prima-facie-Einzelfallprüfung wäre ausreichend, um unter Berücksichtigung der besonderen individuellen Umstände entscheiden zu können, dass keine weitere Gesundheitskontrolle erforderlich ist. Dies und die weit gefasste Definition des qualifizierten medizinischen Personals werden es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die verfügbaren Ressourcen angemessen nutzen. Die Mitgliedstaaten können innerhalb von drei Tagen nach dem Aufgreifen angemessene und geeignete Orte innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der Überprüfung wählen.“³¹

Zu A-Punkt 7: *Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.“

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde. Ein eindeutiger Beweis für dieses mangelnde Gleichgewicht ist die Tatsache, dass Ungarn nicht als Mitgliedstaat an den Außengrenzen gilt, obwohl wir ein Mitgliedstaat mit einem erheblichen Anteil an Außengrenzen sind, der nach wie vor dafür verantwortlich ist, den Migrationsdruck auf die Europäische Union aufzuhalten. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde die Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein. Diese Anstrengungen sollten ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden. Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Im Einklang mit unserem konsequenten Standpunkt kann Ungarn die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, nicht unterstützen und stimmt der Einführung von Verrechnungen der Verantwortlichkeiten als verbindlichem Element des Solidaritätsrahmens daher nicht zu. Die im Jahr 2015 angenommenen Beschlüsse des Rates haben bereits bewiesen, dass ein Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migranten beruht, unsere Asylsysteme nicht entlasten wird, sondern im Gegenteil die Zahl der Ankünfte erhöht.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der gerechten Aufteilung der Verantwortung zwischen allen Mitgliedstaaten und der effektiven Solidarität mit den bedürftigen Mitgliedstaaten.

Malta möchte in dieser Hinsicht zwar dem spanischen und dem belgischen Vorsitz sowie der Kommission für die im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament unternommenen Anstrengungen danken, ist jedoch der Ansicht, dass die endgültigen Texte der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung immer noch kein ausgewogenes Gleichgewicht bieten.

Wie bereits im Juni 2023 festgestellt, ist Malta als kleiner Inselmitgliedstaat mit besonderen Schwachstellen bereits durch den derzeitigen Besitzstand erheblichen Belastungen ausgesetzt. Die in der Reform festgelegten Elemente werden weitere Verantwortlichkeiten mit sich bringen, während der Solidaritätsmechanismus, auch wenn er dauerhaft und verbindlich ist, flexibel bleibt und nicht die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass der ermittelte Bedarf in vollem Umfang gedeckt wird.

Malta enthält sich daher bei der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung der Stimme.“

ERKLÄRUNG POLENS

- „1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.
2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.
3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.
4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 8: **Screening-Verordnung – Änderungen aus Gründen der Kohärenz**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.“

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Überprüfungsverordnung mit Änderungen aus Gründen der Kohärenz zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

Erklärung Polens

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 9:

Richtlinie über Aufnahmebedingungen *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als sozialem Konstrukt anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde.

Ungarn ist fest davon überzeugt, dass mit der Änderung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen neben der Verhinderung von Sekundärmigration auch die effiziente Durchführung des Asylverfahrens unterstützt werden soll. Seit 2018 ist jedoch noch deutlicher geworden, dass die Migrationsströme nach Europa auch durch Sogfaktoren verstärkt werden, wie etwa das breite Spektrum der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Leistungen (Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Gewährung von Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs) oder die allzu flexiblen Regelungen für die Inhaftnahme von Asylbewerbern, durch die die illegale Einwanderung nach Europa von Wirtschaftsmigranten, die keinen Anspruch auf Schutz haben, weiter gefördert wird.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrspolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“

Zu A-Punkt 10: **Anerkennungsverordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien dankt dem spanischen und dem belgischen Vorsitz für die harte Arbeit während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament, die zum Abschluss der Asylreform geführt hat.

Wir begrüßen die zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielte politische Einigung. Das neue Asylsystem wird eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten. Als Mitgliedstaat an den Außengrenzen, der dauerhaft dem Risiko einer Migrationskrise ausgesetzt ist und verstärkten Verpflichtungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Schengen-Raums unterliegt, wird Bulgarien sich im Geiste der Solidarität auf eine gerechte geteilte Verantwortung sowie Unterstützung aus den Unionsfonds für die Umsetzung der neuen Vorschriften verlassen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den in der bulgarischen Verfassung verankerten wesentlichen Grundsätzen unvereinbar sind, und eine Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologischer Kategorie (weiblich und männlich) und Geschlecht als soziale Konstrukte anstrebt.

Bulgarien ist daher dankbar für die Bemühungen, die nationalen Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien auszuräumen.

Bulgarien lehnt die Annahme des Migrations- und Asylpakets nicht ab, möchte aber betonen, dass es die in einigen Rechtsakten, die Teil des Asylpakets sind, verwendete geschlechtsspezifische Terminologie im Sinne einer biologischen Kategorie (weiblich und männlich) auslegen wird.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik erkennt an, dass die derzeitigen Vorschriften für die Migrations- und Asylpolitik der EU reformiert werden müssen. Mehrere Herausforderungen, und insbesondere die Entwicklungen seit der Flüchtlingskrise von 2015-2016, haben die Anfälligkeit unseres Systems deutlich gemacht, das nicht mehr tragfähig ist. Da nur eine gemeinsame Lösung auf EU-Ebene eine angemessene Antwort auf Probleme bieten könnte, mit denen die EU und die Mitgliedstaaten sowohl gemeinsam als auch einzeln konfrontiert sind, würdigen wir die Bemühungen, die größten Mängel zu beheben.

Während der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket verfolgte die Tschechische Republik insbesondere die Ziele eines verstärkten Schutzes der Außengrenzen im Hinblick auf einen sichereren Schengen-Raum sowie eines funktionalen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität.

Die Tschechische Republik begrüßt ausdrücklich die Tatsache, dass der endgültige Kompromiss keine Verpflichtung zur Umsiedlung von Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vorsieht. Gleichzeitig, und unter Anerkennung anderer Verbesserungen des derzeitigen Systems, stellt die Tschechische Republik fest, dass das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen den Zielen des Mandats des Rates nicht in vollem Umfang gerecht wurde und dass die Effizienz einiger Instrumente durch zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten beeinträchtigt wurde, was zu praktischen Schwierigkeiten sowie zu höheren Kosten führt.

Daher, und im Einklang mit dem Ansatz eines Maßnahmenpakets, hat die Tschechische Republik beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Rechtsinstrumente des Pakets zu enthalten. Die Tschechische Republik würdigt jedoch den Geist der Einheit der EU und betrachtet diesen Meilenstein als eine neue Gelegenheit, mit verstärkten Bemühungen die Reform der Migrations- und Asylpolitik der EU voranzutreiben und dabei einen besonderen Schwerpunkt auf die externe Dimension und innovative Ideen diesbezüglich zu legen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn ist nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, von der Einreise in die Europäische Union abhält, und das die Möglichkeit vorsieht, Asylanträge in Drittstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes der Extraterritorialität zu prüfen. Um diese Ziele erreichen zu können, müssen wir zuallererst anerkennen, dass globale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migration nicht auf europäischem Gebiet gelöst werden können; deshalb sollten wir nicht unlösbare Probleme importieren, sondern Hilfe dorthin bringen, wo sie benötigt wird.“

Für die Entwicklung eines wirksamen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden vorgeschlagenen Rechtsakten jedoch nicht erreicht wurde.

Ungarn ist fest davon überzeugt, dass mit der Anerkennungsverordnung nicht angemessen auf die veränderten sicherheitspolitischen Gegebenheiten infolge der Masseneinwanderung reagiert werden könnte, und in Bezug auf die vorgeschlagene erweiterte Begriffsbestimmung für „Familienangehörige“ können wir nur hoffen, dass die Aufdeckung von Missbrauchsversuchen die Asylbehörden der Mitgliedstaaten nicht übermäßig belasten werden.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und mit seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ (gender) in den einschlägigen Rechtsakten als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Schließlich bekräftigt Ungarn im Einklang mit dem wiederholten Aufruf des Europäischen Rates nachdrücklich, dass ein Konsens über eine wirksame Migrations- und Asylpolitik gefunden werden muss, ohne dass neue Sogfaktoren geschaffen werden.

Angesichts der vorstehend genannten Gründe ist Ungarn nicht in der Lage, die Annahme der Anerkennungsverordnung zu unterstützen, da sie ein untrennbares Element eines grundlegend fehlerhaften Systems ist.“

ERKLÄRUNG POLENS

„1. Die Regierung der Republik Polen würdigt die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission, einen Kompromiss für eine umfassende und verantwortungsvolle Reaktion der Europäischen Union zur Bewältigung der Herausforderungen der derzeitigen Migrationsprozesse zu erzielen. Gleichzeitig betonen wir, dass die Regierung keine echte Gelegenheit hatte, an den Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket teilzunehmen.“

2. Die Regierung der Republik Polen stellt fest, dass die Verwaltung einiger Aspekte des Migrations- und Asylsystems verbessert werden könnte. Eine eingehendere Analyse der Rechtsakte des Pakets zeigt jedoch, dass sie die besondere Situation der Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigen, die an Belarus und an Russland angrenzen, und die aufgrund dieser Tatsache einem dauerhaften und hohen Druck durch künstlich geschaffene Migrationsrouten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Europäische Rat wiederholt – unter anderem in seinen Schlussfolgerungen vom 14. und 15. Dezember 2023 – die negativen Folgen der Instrumentalisierung der Migration betont und die Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke durch Drittstaaten verurteilt hat.

3. Die Regierung der Republik Polen ist der Auffassung, dass das Asyl- und Migrationspaket kein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität gewährleistet und potenziell Anlass zu künftigen Streitigkeiten zwischen EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bieten könnte.

4. Daher hat die Regierung der Republik Polen beschlossen, gegen alle Rechtsakte zu stimmen, die in den Geltungsbereich des Pakets fallen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik erkennt an, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem reformiert werden muss. Wir begrüßen nachdrücklich die Bemühungen aller beteiligten Vorsitze. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass es nicht einfach war, einen Kompromiss zu erzielen.

Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass wir nicht von den Standpunkten abrücken, die wir seit langem vertreten und erklären.

Wir begrüßen, dass der Schwerpunkt des Pakets auf der Lösung der Ursachen der Migration in den Herkunftsländern liegt, was dazu beitragen kann, den Druck auf die Außengrenzen der EU zu verringern.

Wir sind der Ansicht, dass die Priorität einer erfolgreichen europäischen Migrationspolitik der konsequente Schutz der EU-Außengrenzen sowie eine wirksame Rückkehrpolitik sein sollte.

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Migration zu ergreifen und gleichzeitig denjenigen zu helfen, die internationalen Schutz benötigen.

Wir sind uns zwar bewusst, dass das Konzept der obligatorischen Umsiedlungsquoten weitgehend aufgegeben wurde, aber wir sind nicht überzeugt, dass die vorgelegten Vorschläge ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung herstellen.

Solidarität ist ein wichtiger Grundsatz bei der Steuerung der Migration, aber nach unserer Überzeugung muss die Wahl der Form immer vollständig in den Händen des Mitgliedstaats liegen. Leider erfüllen die Vorschläge diese Anforderung nicht, da finanzielle Beiträge obligatorisch sind, wenn eine bestimmte Zahl von Asylbewerbern nicht umgesiedelt wird. Gleichzeitig wird auch die Verrechnung der Verantwortlichkeiten im Rahmen des Dublin-Systems verpflichtend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Elemente sind starke Sogfaktoren und bieten Anreize für Sekundärmigration.

Daher stimmt die Slowakische Republik gegen die vorgelegten Vorschläge im Bereich der Solidarität – die Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement sowie die Verordnung zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl.

Da alle vorgelegten Vorschläge miteinander verknüpft sind, enthalten wir uns bei der Abstimmung über die anderen Vorschläge.“